

RS Vwgh 1995/12/21 95/20/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

19/05 Menschenrechte

25/02 Strafvollzug

Norm

MRK Art53;

StVG §7 Abs1;

VwRallg;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 95/20/0251 - 0254

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/17 94/01/0669 2 (hier: Entlassung aus dem Strafvollzug)

Stammrechtssatz

Die (völkerrechtliche) Verpflichtung, ein Urteil des EGMR im innerstaatlichen Bereich umzusetzen, ersetzt eine solche Umsetzung nicht und kann daher nicht unmittelbar anspruchsbegründend wirken (Hinweis: E 14.3.1995, 94/20/0804 - hier: eine Verurteilung bleibt daher bis auf weiteres aufrecht und im Strafregister eingetragen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995200250.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at